BWNEWS

Sonderausgabe
Corona-Virus

Sonderausgabe Corona-Krise – Bundesregierung stellt Sofortmaßnahmen vor

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

A. Überblick

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Gleichzeitig wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland vom Robert-Koch-Institut (RKI) derzeit insgesamt als mäßig eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Neben den medizinischen Herausforderungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auch für unsere international verflochtene Wirtschaft massive Folgen, die bereits heute spürbar sind. Lieferketten können nicht aufrecht erhalten werden, Messen und Großveranstaltungen werden abgesagt, Reisebeschränkungen ausgesprochen. Daneben wirken verringerte Kundennachfrage und der Ausfall von Man-Power unmittelbar und auf unabsehbare Zeit.

In einer gemeinsamen Pressekonferenz am 13.03.2020 stellten Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Corona-Virus vor. Ziel dieses Maßnahmenpakets ist sowohl der Schutz der Beschäftigten als auch der Unternehmen. Aufgabe der Bundesregierung ist nun eine zeitnahe Konkretisierung und tatsächliche Umsetzung des avisierten Maßnahmenpakets.

Nachfolgender Sondernewsletter gibt Ihnen einen Überblick über das beschlossene Maßnahmenpaket der Bundesregierung. Mit diesem Überblick wollen wir Sie in die Lage versetzen auf die anstehenden Herausforderungen rechtzeitig zu reagieren und bestehende Möglichkeiten zu nutzen.

Stuttgart, im März 2020

Janko Franke

Inhalt der Sonderausgabe „ Corona-Virus“

- A. Überblick **S.2**
- B. Die 4 Säulen des Maßnahmepakets **S.3**
- C. Fazit **S.5**

B. Die 4 Säulen des Maßnahmenpakets

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein „Schutzschild“ errichtet, der auf folgenden 4 Säulen fußt:

- Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
- „Milliarden-Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen
- Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

1. Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds

Die Bundesregierung erarbeitet aktuell (bis Anfang April) ein Konzept zur zielgerichteten Anpassung der Kurzarbeiterreglungen. Ein förmliches Gesetzgebungsverfahren muss dabei nicht durchlaufen werden, sodass die geänderten Regelungen kurzfristig in Kraft treten können. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Dabei sollen erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt werden:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (d.h., es müssen nur 10 % der im Unternehmen Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein statt wie bisher 1/3tel der Beschäftigten)
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden durch die Arbeitnehmer/-innen
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu sichern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Steuervorauszahlungen und im Bereich der Steuervollstreckung verbessert. Hierüber befindet sich das Bundesministerium der Finanzen derzeit in Abstimmung mit den Ländern. Folgende Sofortmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Steuerstundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Durch das Hinausschieben von Zahlungsverpflichtungen wird die Liquiditätslage kurzfristig gestützt
- Die Finanzbehörden sind angehalten, Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabzusetzen, sobald absehbar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden
- Sofern ein Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist wird auf etwaige Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) und auch auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen bis zum 31.12.2020 verzichtet.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

3. „Milliarden-Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen

Bereits jetzt leiden viele Unternehmen an Umsatzrückgängen, denen keine adäquate Anpassung der Kostenstruktur gegenüber steht. Auf kurz oder lang führt dies zu -ggf. existenzbedrohenden- Liquiditätsengpässen. Die Bundesregierung hat sich daher dazu entschlossen neue und im Volumen unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu ergreifen. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Lockerung der Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell durch Erhöhung der Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite sowie zur Verfügungstellung dieser Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu € 2 Milliarden (bisher € 500 Millionen)
- Anhebung der Umsatzgrenze von € 2 Milliarden auf € 5 Milliarden für das Programm für größere Unternehmen (KfW-Kredit für Wachstum). Keine Beschränkung dieses Programms auf die Bereiche Innovation und Digitalisierung. Erhöhung der Risikoübernahme von bisher 50 % auf 70 %.
- Bürgschaftsbanken: u.a. Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrag auf € 2,5 Millionen.
- Autonome Entscheidungskompetenz der Bürgschaftsbanken bis zu einem Betrag von T€ 250
- Öffnung des Großbürgschaftsprogramms für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen
- Implementierung zusätzlicher Sonderprogramme bei der KfW, welche derzeit bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet wurden
- Bereitstellung von Exportkreditgarantien durch den Bund

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei Ihren Hausbanken.

4. Stärkung des europäischen Zusammenhalts

Die Bundesregierung steht im Austausch mit den europäischen Partnern um die Maßnahmen europäisch zu verzahnen.

Dabei begrüßt die Bundesregierung die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Gesamtvolumen von € 25 Milliarden.

Darüber hinaus hat die europäische Bankenaufsicht angekündigt, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können.

C. Fazit

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus dominiert derzeit den Alltag. Der Virus stellt sowohl für uns persönlich, für unser Gesundheitssystem als auch für unsere international verflochtene Wirtschaft eine große Herausforderung dar. Insbesondere die hohe Geschwindigkeit der sich überschlagenden Ereignisse und Maßnahmen erfordert eine sofortige Auseinandersetzung und Bewertung der unternehmensindividuellen Risiken.

Zur Bewältigung der Corona-Krise sollten dabei die durch die Bundesregierung neu geschaffenen bzw. angedachten Maßnahmen frühzeitig erkannt und ggf. implementiert werden.

Über aktuelle Entwicklungen, insbesondere über Konkretisierungen der zuvor dargestellten Maßnahmen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Für weitergehende Informationen, bei Rückfragen oder bei Handlungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Rechtlicher Hinweis: Dieser Sondernewsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine individuelle und umfassende Beratung zu ersetzen. Kontaktieren Sie uns daher gerne, falls Sie Fragen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen – haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Maßnahmen Gebrauch machen können und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

Disclaimer

BWNEWS „Sonderausgabe Corona-Virus“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW** PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. Rechtsstand dieser Ausgabe: 16.3.2020. **BW**NEWS „Sonderausgabe Corona-Virus“ unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: – stock.adobe.com, Rest: eigen. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de